

Verordnung über die Notariatsgebühren

¹⁾Gestützt auf Artikel 49 des Notariatsgesetzes ²⁾

von der Regierung erlassen am 5. Dezember 2000

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ ³⁾Die Notariatspersonen gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Notariatsgesetzes ⁴⁾ sind verpflichtet, für ihre Amtsverrichtungen die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren zu beziehen. Sie können ausserdem Ersatz der notwendigen Auslagen und der Mehrwertsteuer, die offen auszuweisen ist, beanspruchen.

Anwendungsbereich

² In der Gebührenrechnung ist auf die angewendeten Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen.

³ Die Notariatsperson kann ihre Gebührenrechnungen in Form von beschwerdefähigen Verfügungen erlassen.

Art. 2 ⁵⁾

¹ Gegen die Gebührenverfügung der Notariatsperson kann jede zahlungspflichtige Partei innert 30 Tagen seit Erhalt der Verfügung bei der Notariatskommission Beschwerde führen.

Beschwerde, Moderation

² Auf Verlangen der Notariatsperson und der zahlungspflichtigen Partei setzt der Präsident der Notariatskommission die Gebühr abschliessend fest.

³ Für die Verfahren gemäss Absatz 1 und 2 ist das Gesetz über das Verwaltungsrechtspflegegesetz ⁶⁾ sinngemäss anwendbar.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 23 der Notariatsverordnung, BR 210.350; am 1. Mai 2005 in Kraft getreten

²⁾ BR 210.300

³⁾ Fassung gemäss Art. 23 der Notariatsverordnung, BR 210.350; am 1. Mai 2005 in Kraft getreten

⁴⁾ BR 210.300

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung von Regierungsverordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz; AGS 2006, KA 2006_5025; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁶⁾ BR 370.100

Art. 3

Sicherstellung

Die Notariatsperson kann zur Sicherstellung ihrer Gebühren und Auslagen Vorschüsse verlangen.

Art. 4

Zahlungspflicht

¹ Wenn die Urkundsparteien nichts anderes vereinbaren, schulden sie die Gebühren solidarisch.

² Gelangt das Geschäft nicht zur Beurkundung, werden die Gebühren bei denjenigen Personen erhoben, die die Notariatsperson um die Einleitung des Beurkundungsverfahrens ersuchten.

Art. 5

Gebühren-
berechnung
1. Allgemeines

¹ Die Gebühren stellen, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird, das Entgelt dar für die Instruktionsbesprechung, die Ausarbeitung der Urkunde, die Beurkundung und die Ausfertigung der Urkunde in der nötigen Anzahl.

² Gehen der Errichtung und Beurkundung Abklärungen, Beratungen, Verhandlungen oder andere Vorbereitungshandlungen voraus, die einen den Rahmen des üblichen übersteigenden Aufwand erfordern, oder folgen ihr Vollzugshandlungen solcher Art, so können diese nach den in Artikel 7 Absatz 1 enthaltenen Grundsätzen besonders berechnet werden. Das gleiche gilt bei erheblichem Mehraufwand infolge Beurkundung ausserhalb des Amtslokals oder fremdsprachiger Urkunden.

³ Wird der Notariatsperson bei einem Geschäft gemäss Artikel 16 eine ausgearbeitete Urkunde vorgelegt, kann sie für die Überprüfung, Änderung oder Ergänzung derselben einen Zuschlag zur Gebühr für die Beurkundung nach den Richtlinien des Artikel 7 Absatz 1 erheben.

Art. 6

2. Mehrere
Rechtsgeschäfte

Werden mehrere Rechtsgeschäfte, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, in einer einzigen Urkunde behandelt, sind die Gebühren für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu berechnen, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 7

3. Ohne Gebüh-
renposition,
Gebührenrahmen

¹ Sind für die Errichtung und Beurkundung eines Geschäftes in dieser Verordnung keine Gebühren vorgesehen, bemessen sich die Gebühren nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Geschäftes sowie dem Arbeitsaufwand und der zeitlichen Inanspruchnahme der Notariatsperson.

² Diese Bemessungsfaktoren sind auch anwendbar, wo die Verordnung einen Gebührenrahmen festlegt.

Art. 8

Gelangt ein Geschäft nach dessen Vorbereitung nicht zur Beurkundung, so ist der für die Errichtung der Urkunde vorgesehene Gebührenanteil in Rechnung zu stellen. Fehlt in dieser Verordnung eine besondere Gebühr für die Errichtung, ist gemäss Artikel 7 Absatz 1 zu verfahren.

4. Ohne Beurkundung

Art. 9

Bedürftigen sowie gemeinnützigen oder wohltätigen Institutionen oder aus Billigkeitsgründen können die Gebühren ermässigt oder ganz erlassen werden.

5. Herabsetzung, Erlass

II. Gebührentarif**Art. 10**¹ Beglaubigungen

Beglaubigungen

- | | |
|--|--------------------|
| a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens | Fr. 30.– |
| nebst Zuschlag von | Fr. 10.– |
| für jede weitere Unterschrift (Handzeichen) auf dem gleichen Akt. | |
| b) Beglaubigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder eines Auszuges (Buch-, Protokollauszug usw.) oder einer anderen Wiedergabe (Fotokopie usw.) mit einer Urkunde für die erste Seite | Fr. 20.– |
| für jede weitere Seite | Fr. 5.– |
| c) Beglaubigung einer Übersetzung für jede Seite | Fr. 30.– bis 100.– |
| d) Beglaubigung der Sicherung eines Datums | Fr. 30.– |

² Sind Beglaubigungen von Urkunden in fremden Sprachen vorzunehmen, sind Zeugen oder Übersetzer beizuziehen, oder ist eine besondere Form zu beachten, kann die Gebühr bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Art. 11

- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------------------|
| a) Errichtung von Stiftungen unter Lebenden bei einem Stiftungswert über 200 000 Franken vom Mehrwert über 200 000 Franken zusätzlich | Fr. 500.– bis 1 000.– | Beurkundungen
1. Personenrecht |
| | 1‰ | |
| b) Wird das Stiftungskapital durch periodische Leistungen geäufnet, ist der Stiftungswert der zwanzigfache Betrag der Jahresleistung. | | |
| c) Abänderung einer Stiftungsurkunde | Fr. 500.– bis 1 000.– | |

Art. 12

2. Familienrecht
- a) Abschluss, Abänderung oder Aufhebung eines Ehevertrages Fr. 500.–
bei einem vom Vertrag erfassten Vermögen
der Ehegatten über 200 000 Franken vom
Mehrwert über 200 000 Franken zusätzlich 1‰
höchstens Fr. 15 000.–
- b) Aufnahme eines Inventars mit oder ohne
Schätzung der Vermögenswerte der Ehegatten Fr. 300.–
bei einem Inventarwert über 200 000 Franken
vom Mehrwert über 200 000 Franken zusätz- 1‰
lich Fr. 15 000.–
höchstens
- c) Abschluss oder Abänderung eines Gemein-
derschaftsvertrages Fr. 500.–
bei einem Vertragswert über 200 000 Franken
vom Mehrwert über 200 000 Franken zusätz- 1 ‰
lich Fr. 15 000.–
höchstens
- d) ¹⁾Litera a und b gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 13

3. Erbrecht
- a) Errichtung oder Widerruf einer öffentlichen
letztwilligen Verfügung Fr. 300.–
bei einem Verfügungswert über 200 000 Fran-
ken vom Mehrwert über 200 000 Franken zu- 1 ‰
sätzlich Fr. 15 000.–
höchstens
- b) Errichtung oder Abänderung eines Erbvertra-
ges Fr. 500.–
bei einem Vertragswert über 200 000 Franken
vom Mehrwert über 200 000 Franken zusätz- 1 ‰
lich Fr. 15 000.–
höchstens
- c) Einseitige Aufhebung eines Erbvertrages Fr. 500.– bis 1 000.–
- d) Aufnahme und öffentliche Beurkundung eines
Sicherungsinventars pro Arbeitsstunde Fr. 100.– bis 200.–
Bei einem Wert der Hinterlassenschaft von
über 100 000 Franken kann neben dem Hono-
rar nach Zeitaufwand ein Zuschlag von 1 ‰

¹⁾ Einfügung gemäss Verordnung über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2007, 1032; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

vom Mehrwert höchstens aber berechnet werden.	Fr. 15 000.–
e) Aufnahme und öffentliche Beurkundung eines öffentlichen Inventars gleiche Gebühr wie Li- tera d.	
f) Errichtung eines Erbverpfändungsvertrages bei einem Vertragswert über 200 000 Franken vom Mehrwert über 200 000 Franken zusätz- lich höchstens	Fr. 500.– 1 % Fr. 15 000.–

Art. 14

¹ Die Gebühren sind, soweit nachstehend keine Abweichungen festgelegt werden, nach den Vertragssummen zu berechnen.

4. Sachenrecht
a) Bemessungs-
grundlage

² Werden keine Vertragssummen festgelegt, so ist der für die Gebührenerhebung festzulegende Wert in Absprache mit den Parteien zu ermitteln. Kommt keine Einigung zustande, haben die Parteien auf ihre Kosten eine aktuelle amtliche Verkehrswertschätzung beizubringen.

³ Wird ein Grundstück gestützt auf einen bundesrechtlich festgesetzten Anspruch zum Ertragswert übertragen, ist die Gebühr nach diesem Wert zu erheben.

⁴ Ist ein Werkvertrag zwischen den gleichen Vertragsparteien Bestandteil der Urkunde, so ist die Gebühr auch für die Gegenleistung jenes Rechtsgeschäftes zu erheben.

Art. 15

Für das Errichten der Urkunden werden die gleichen Gebühren wie für die Beurkundung gemäss Artikel 16 dieser Verordnung erhoben.

b) Errichten einer
Urkunde

Art. 16

a) Eigentumsübertragung (soweit nachstehend keine Abweichungen festgelegt werden)	c) Beurkundung 1 %
Minimum	Fr. 100.–
Maximum	Fr. 15 000.–
Bei Tauschverträgen der Wert nur eines der beiden Tauschobjekte und bei unterschiedli- chen Werten derselben derjenige des höher eingeschätzten Tauschobjektes.	
b) Vertragsübernahme oder Vertragseintritt	1 %
Minimum	Fr. 100.–
Maximum	Fr. 15 000.–
c) Begründung von Stockwerkeigentum an Lie- genschaften und selbständigen und dauernden	

Baurechten (Bodenwert und Baukosten oder Wert bestehender Bauten)		1 ‰
Minimum		Fr. 100.–
Maximum		Fr. 15 000.–
d)	Nachtrag zur Begründung von Stockwerkeigentum, wobei Umfang und Bedeutung des Nachtrages zu berücksichtigen sind	
	Minimum	Fr. 100.–
	Maximum	Fr. 5 000.–
e)	Änderung des Eigentumsverhältnisses durch Realteilung von Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamteigentum mehrerer Personen stehen (vom gesamten Grundstücks- wert)	1 ‰
	Minimum	Fr. 100.–
	Maximum	Fr. 15 000.–
f)	Änderung des Eigentumsverhältnisses durch Umwandlung von Miteigentum in Gesamteigentum und umgekehrt (vom gesamten Grundstückswert)	1 ‰
	Minimum	Fr. 100.–
	Maximum	Fr. 15 000.–
g)	Änderung des Aufhebungsanspruchs der Miteigentümer	Fr. 50.–
h)	Vereinbarungen über den Anrechnungswert und die Aufhebung oder die Abänderung des Zuweisungsanspruches bei gemeinschaftlichem Eigentum an landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken	
	Minimum	Fr. 100.–
	Maximum	Fr. 1 000.–
i)	Grundpfandrecht (von der Pfandsomme)	1 ‰
	Minimum	Fr. 100.–
	Maximum	Fr. 15 000.–
	Vereinbarung über das Nachrückungsrecht	Fr. 50.–
	Umwandlung einer Grundpfandverschreibung in einen Schuldbrief und umgekehrt	0.5 ‰
	Minimum	Fr. 100.–
	Maximum	Fr. 7 500.–
	Umwandlung einer Maximal- in eine Kapitalgrundpfandverschreibung und umgekehrt	0.5 ‰
	Minimum	Fr. 100.–
	Maximum	Fr. 7 500.–
	Separate Pfandrechtserneuerung	0.5 ‰
	Minimum	Fr. 100.–

	Maximum	Fr. 7 500.–
k)	Erhöhung des Maximalzinsfusses	Fr. 50.–
l)	Pfandwechsel	
	– bei Austausch des ganzen Pfandes der Pfandsumme	0.5 ‰
	Minimum	Fr. 100.–
	Maximum	Fr. 7 500.–
	– bei Austausch von einzelnen Grundstücken vom zusätzlich verpfändeten Grundstücks- wert, jedoch höchstens der Pfandsumme	0.5 ‰
	Minimum	Fr. 100.–
	Maximum	Fr. 7 500.–
	– bei Austausch von Parzellenteilstücken (z.B. Grenzkorrekturen)	Fr. 50.–
m)	Pfandvermehrung vom zusätzlich verpfändeten Grundstücks- wert, jedoch höchstens der Pfandsumme	0.5 ‰
	Minimum	Fr. 100.–
	Maximum	Fr. 7 500.–
n)	Dienstbarkeiten und Grundlasten Gebühr	Fr. 100.– bis 1 000.–
	Sofern sich aus dem Vertrag ein bestimmter Vertragswert ergibt – bei Baurechten, Nutz- niessungs- und Wohnrechten sowie Grundlas- ten gilt als Vertragswert der zwanzigfache Wert der Jahresnutzung – gleiche Gebühr wie Litera a.	
o)	Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechte	1 ‰
	Minimum	Fr. 100.–
	Maximum	Fr. 15 000.–
p)	Aufhebung und Änderung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	Fr. 100.– bis 1 000.–
q)	Vorvertrag	1 ‰
	Minimum	Fr. 100.–
	Maximum	Fr. 15 000.–
r)	Feststellungen zur Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Perso- nen im Ausland	Fr. 100.– bis 5 000.–

Art. 17

a)	Öffentliche Urkunde über die Errichtung einer Aktiengesellschaft (auch Kommanditaktien- gesellschaft)	5. Aktienrecht
		Fr. 1 000.–

- bei einem Aktienkapital über 200 000 Franken vom Mehrwert über 200 000 Franken zusätzlich 1‰
- b) Errichtung und Beurkundung eines Sacheinlagevertrages gleiche Gebühr wie Artikel 15 und 16 Litera a dieser Verordnung
- c) Öffentliche Urkunden betreffend die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals von Aktiengesellschaften je bei einer Erhöhung über 200 000 Franken vom Mehrwert über 200 000 Franken zusätzlich je 1‰ Fr. 500.–
- d) Öffentliche Urkunden über die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals von Aktiengesellschaften gleiche Gebühr wie für die Beschlüsse gemäss Litera c.
Bei Herabsetzung und gleichzeitiger Wiedererhöhung des Aktienkapitals ist die Gebühr nur einmal, allenfalls vom höheren Betrag, zu berechnen.
- e) Feststellungsurkunde über das durchgeführte Verfahren betreffend die Aufforderung an die Gläubiger bei Kapitalherabsetzung Fr. 500.– bis 2 000.–
- f) Öffentliche Urkunde über Beschlüsse einer Aktiengesellschaft (Statutenrevision, Nachliberierung Auflösung usw.), sofern nicht Litera a, c, d oder h zur Anwendung kommen Fr. 500.– bis 2 000.–
- g) Öffentliche Beurkundung eines Fusionsvertrages Gebühr gemäss Litera b.
- h) Öffentliche Urkunde betreffend Übernahme einer Aktiengesellschaft durch eine andere Aktiengesellschaft oder durch eine Kommanditaktiengesellschaft Gebühr gemäss Litera a.

Art. 18

6. GmbH-Recht

- a) Öffentliche Urkunde über die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei einem Stammkapital über 100 000 Franken vom Mehrwert über 100 000 Franken zusätzlich 1‰ Fr. 500.–
- b) Errichtung und Beurkundung eines Sacheinlagevertrages gleiche Gebühr wie Artikel 15 und 16 Litera a dieser Verordnung

- c) Öffentliche Urkunde über die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gebühr gemäss Litera a.
- d) Feststellungsurkunde über das durchgeführte Verfahren betreffend die Aufforderung an die Gläubiger bei Kapitalherabsetzung Fr. 500.– bis 1 000.–
- e) Öffentliche Urkunde über Beschlüsse einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Statutenrevision, Auflösung usw.), sofern nicht Litera a, c oder g zur Anwendung kommen Fr. 500.– bis 1 000.–
- f) Öffentliche Urkunde über die Abtretung eines Anteils oder Teilanteils der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie über die Verpflichtung zur Abtretung des Gesellschafteranteils Fr. 500.– bis 1 000.–
Vom Nominalwert der Stammeinlage ab 100 000 Franken, bzw. von der Gegenleistung, wenn diese höher ist, zusätzlich 1‰
- g) Öffentliche Urkunde über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gebühr gemäss Litera a.

Art. 19

- a) Beurkundung der Ersetzung einer Unterschrift nach Artikel 15 Obligationenrecht Fr. 100.– bis 300.– 7. übriges Obligationenrecht
- b) Beurkundung einer Erklärung nach Artikel 90 Obligationenrecht Fr. 100.– bis 300.–
- c) Beurkundung von Bürgschaftserklärungen, Vollmacht zur Eingehung einer Bürgschaft, Erhöhung der Haftungssumme, Umwandlung einer einfachen in eine Solidarbürgschaft bei einem Haftungsbetrag über 50 000 Franken vom Mehrwert über 50 000 Franken zusätzlich Fr. 100.–
höchstens 1‰
Fr. 5 000.–
Sind getrennt abgegebene Bürgschaftserklärungen zweier oder mehrerer für dieselbe Schuld entstehender Bürgen einzeln durch dieselbe Urkundsperson zu beurkunden, wird für die zweite und jede weitere Beurkundung ein Zuschlag von je 10 Prozent zur Gebühr erhoben
mindestens Fr. 100.–

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| | höchstens | Fr. 1 000.– |
| d) | Errichtung eines Verpfändungsvertrages
bei einem Vertragswert über 200 000 Franken
vom Mehrwert über 200 000 Franken zusätz-
lich | Fr. 500.–

1 ‰ |
| | höchstens | Fr. 15 000.– |
| e) | Protest beim Wechsel oder Check für die Ab-
fassung der Urkunde
bei einem Wechsel- oder Checkwert über
100 000 Franken vom Mehrwert über 100 000
Franken zusätzlich | Fr. 200.–

1‰ |
| | höchstens | Fr. 1 000.– |
| | für die Vorweisung des Wechsels oder Checks
ohne Protestausfertigung
Muss der Wechsel bei mehr als einer Person
vorgewiesen werden, so beträgt die Gebühr
für jede weitere am gleichen Ort wohnhafte
Person 50 Prozent obiger Ansätze. Wenn der
Wechsel oder Check ausserhalb des Ortsray-
ons vorgewiesen werden muss, können eine
Wegentschädigung von Franken 5.– je Kilo-
meter oder die Taxispesen berechnet werden. | Fr. 100.– |
| f) | Beurkundung einer Verlosung | Fr. 100.– bis 1 000.– |
| g) | Beurkundung einer eidesstattlichen Erklärung | Fr. 100.–bis 300.– |

III. Schlussbestimmungen

Art. 20

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft ¹⁾. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Notariatsgebühren vom 8. Februar 1982 ²⁾ aufgehoben.

¹⁾ Im KA vom 14. Dezember 2000 publiziert

²⁾ AGS 1982, 953 und AGS 1994, 3106